

**Satzung
für den
Hospiz-Freundeskreis Dorsten e. V.**

Präambel

Die Malteser und der Caritasverband Dorsten haben sich zur Aufgabe gestellt, Sterbenden und deren Angehörigen mit einem Hospiz-Dienst beizustehen, um den Kranken ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und den Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu helfen.

Zur Unterstützung dieser Arbeit wird der Hospiz-Freundeskreis Dorsten gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Hospiz-Freundeskreis Dorsten“ mit Sitz in Dorsten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Hospiz-Freundeskreis Dorsten e. V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er ist eine vom Bischof von Münster anerkannte Einrichtung innerhalb des Dekanates Dorsten. Er unterliegt der bischöflichen Aufsicht.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Hospiz-Freundeskreises Dorsten ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospizarbeit in Dorsten. Es ist die Aufgabe, Sterbenden und deren Angehörigen beizustehen, um den Kranken ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und den Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu helfen. Dieser Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Betreibung des Hospizdienstes, Umsetzung der Hospizidee, Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, dem geförderten Zweck zu dienen, sowie die Beschaffung von Finanzmitteln aller Art, sei es durch Erträge, Spenden oder durch Durchführung von Veranstaltungen.

Der Hospiz-Freundeskreis Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Hospiz-Freundeskreis Dorsten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Hospiz-Freundeskreises Dorsten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Hospiz-Freundeskreis Dorsten eine Geschäftsstelle in Dorsten. Er kann einen GeschäftsführerIn und MitarbeiterInnen einstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Hospiz-Freundeskreis Dorsten hat ordentliche Mitglieder und geborene Mitglieder.

Geborene Mitglieder sind der Caritasverband Dorsten e.V. und der Malteser-Hilfsdienst e.V. .

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- zum Ende eines Kalenderjahres, falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, oder
- durch Ausschluß, den der Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung erklären kann, falls ein Mitglied in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Hospiz-Freundeskreises Dorsten e. V. verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluß die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber endgültig entscheidet.

Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für natürliche und juristische Personen gestaffelt sein kann. Der Jahresbeitrag wird von dem Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hospiz-Freundeskreises Dorsten. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Hospiz-Freundeskreises Dorsten e. V.

Organe des Hospiz-Freundeskreises Dorsten sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Dem Vorstand des Hospiz-Freundeskreises Dorsten gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer an. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Hospiz-Freundeskreises Dorsten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstellung des Jahresberichtes und Veranlassung einer Prüfung des Jahresabschlusses;
- Erstellung eines Jahresetats;
- Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszweckes;
- Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dritten Personen übertragen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Hospiz-Freundeskreises Dorsten sein.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen, der den Vorstand bei seinen Geschäften berät. Die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Geschäftsordnung des Beirats bestimmt der Vorstand.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister werden von den geborenen Mitgliedern berufen (Sonderrecht gem. § 35 BGB).

Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Hospiz-Freundeskreises Dorsten sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheidet der Betreffende aus seinem Amt aus.

Die Wahlen und Berufungen gelten für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung. Etwaige Ersatzwahlen oder -berufungen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

Die Mitgliederversammlung kann nur die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder durch Beschluß vorzeitig abberufen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen wie abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands; Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten ;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Hospiz-Freundeskreis Dorsten schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Wahlen und Beschlüsse bedürfen im Regelfall der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Auflösung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten, der Änderung der Satzung oder seines Zwecks, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Diese Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung des Stadtbeauftragten des Malteser Hilfsdienstes Dorsten und des Caritasverbandes für das Dekanat Dorsten e. V.

Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Weitere Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Hospiz-Freundeskreises Dorsten es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die weitere Mitgliederversammlung gelten §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Wegfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Hospiz-Freundeskreises Dorsten an den Malteser Hilfsdienst und den Caritasverband für das Dekanat Dorsten e.V. zu gleichen Teilen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Dorsten, den 19.02.2002

Tobias Casper
Wolfgang J. J. J.
Wolfgang J. J. J.
St. J. J. J. J.
H. J. J. J.

Harald J. J. J.
Wolfgang J. J. J.
Martha J. J. J.
Erika J. J. J.
H. J. J. J.